

**Beschluss des Kantonsrates
über die Zuständigkeit zum Verzicht
auf Strafverfolgung gemäss Art. 66^{bis} Abs. 1
des Strafgesetzbuches⁴**

(vom 29. Oktober 1990)¹

Der Kantonsrat,

in Anwendung von § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG)²,

beschliesst:

I. Zur Einstellung einer Strafuntersuchung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 66^{bis} Abs. 1 StGB³ sind zuständig:

1. In Sachen des Geschworenengerichts oder des Obergerichts: die Staatsanwaltschaft (§ 38 der Strafprozessordnung)³;
2. in bezirksgerichtlichen Sachen: die Bezirksanwaltschaft, welche die Untersuchung führt (§ 39 der Strafprozessordnung)³;
3. im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche: die Jugendanwaltschaft, welche die Untersuchung führt (§ 383 der Strafprozessordnung)³.

II. Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

¹ OS 51, 282.

² [211.1.](#)

³ [321.](#)

⁴ [SR 311.0.](#)